

**Richtlinie  
des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus  
zur Änderung der Förderrichtlinie  
des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus  
zur Förderung des Einsatzes der Informations- und Kommunikationstechnologien  
an Schulen und Medienstellen im Freistaat Sachsen**

Vom 1. Juni 2001

**I.**

Die Förderrichtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Förderung des Einsatzes der Informations- und Kommunikationstechnologien an Schulen und Medienstellen im Freistaat Sachsen (Fr-luK-Tech-Schul) vom 6. Dezember 2000 (Az.: MOS-0500.60/3), veröffentlicht im Sächsischen Amtsblatt Nr. 8 vom 22. Februar 2001, Seite 179 ff., wird wie folgt geändert:

1. Nr. 3 erhält folgende Fassung:  
„Zuwendungen können Träger öffentlicher Schulen, Träger staatlich genehmigter Ersatzschulen sowie die Städte und Landkreise für ihre Medienstellen erhalten.“
2. Nach Nr. 7.3.2 Buchst. c) wird folgender Absatz eingefügt:
  - d) Art und Umfang, Höhe der Zuwendung  
Abweichend von Ziffer 5.2 erfolgt die Zuwendung als Anteilfinanzierung begrenzt auf einen Höchstbetrag von bis zu 75 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben.“
3. Der bisherige Absatz Nr. 7.3.2 Buchst. d) schließt sich als neuer Buchst. e) an.

**II.**

Diese Richtlinie tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Dresden, den 1. Juni 2001

**Der Staatsminister für Kultus  
Dr. Matthias Röbner**